

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/2503**

**Der Präsident des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Wissenschaftlicher Dienst**

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des  
Innen- und Rechtsausschusses  
Herrn Thomas Rother, MdL

- im Hause -

**Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:**

**Mein Zeichen: L 202 – 122/17  
Meine Nachricht vom:**

**Bearbeiter/in:  
Dr. Sonja Riedinger**

**Telefon (0431) 988-1104  
Telefax (0431) 988-1250  
sonja.riedinger@landtag.ltsh.de**

**31.05.2011**

## **Tätigkeit von Abgeordneten als Beauftragte der Landesregierung**

Sehr geehrter Herr Rother,

unter TOP 7 der Tagesordnung der 55. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 06.04.2011 war auf Antrag des Abgeordneten Dr. Kai Dolgner (Umdruck 17/2199) die „Berichterstattung des Beauftragten für den Mittelstand der Landesregierung Schleswig-Holstein, Herrn Hans-Jörn Arp, über die Veranstaltung ‚Sylter Impulse‘ vom 31. März bis 1. April 2011 zum Thema ‚Ökonomische Potenziale der Liberalisierung des Sportwetten- und Online-Poker-Marktes‘“ vorgesehen. Dieser teilte mit Schreiben vom 06.04.2011 (Umdruck 17/2227) mit, er sei bei der in Frage stehenden Veranstaltung nicht als Beauftragter der Landesregierung für den Mittelstand aufgetreten, sondern habe die Veranstaltung als Abgeordneter und stellvertretender Vorsitzender sowie Sprecher für Glücksspielpolitik der CDU-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag besucht. Vor diesem Hintergrund sah Herr Arp auch im Rahmen der Sitzung keinen Ansatzpunkt für einen Bericht des Beauftragten für den Mittelstand zu dem beantragten Tagesordnungspunkt des Innen- und Rechtsausschusses.

Daraufhin wurde der Wissenschaftliche Dienst gebeten darzustellen, nach welchen Kriterien sich bestimmen lässt, wann Beauftragte der Landesregierung, die gleichzeitig Abgeordnete sind, sich für die Landesregierung und nicht als Abgeordnete äußern, und inwieweit ihre Handlungen der parlamentarischen Kontrolle unterliegen.

Dem kommen wir gerne nach und nehmen wie folgt Stellung:

1. Ausweislich des Organisationserlasses des Ministerpräsidenten vom 27.11.2009 werden die Aufgaben des Beauftragten für den Mittelstand im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wahrgenommen (GVOBl. S. 864).<sup>1</sup> Laut aktuellem Organisationsplan des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr ist der Beauftragte für den Mittelstand direkt beim Minister angesiedelt; eine darüber hinausgehende Einbindung in den Verwaltungsaufbau des Ministeriums findet nicht statt. Gemäß der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Monika Heinold berät der Beauftragte den Minister in seinem Aufgabenbereich und berichtet ihm regelmäßig. Als Folge der Beratung fließen demnach die Erkenntnisse des Beauftragten über den Minister in die Arbeit des jeweiligen Ressorts ein. Protokollarisch sind die Beauftragten den Staatssekretären gleichgestellt (Drs. 17/167, S. 2).

Der Beauftragte der Landesregierung für den Mittelstand ist somit der Exekutive zuzurechnen. Die von ihm in diesem Rahmen ausgeübte Tätigkeit unterliegt damit ohne Weiteres der parlamentarischen Kontrolle nach Art. 10 Abs. 1 Satz 3 LV. In Fällen, in denen der Beauftragte für den Mittelstand als solcher handelt oder sich als solcher äußert, stehen den Mitgliedern des Landtages insoweit die verfassungsmäßig vorgesehenen Mittel der parlamentarischen Kontrolle zur Verfügung, darunter insbesondere das Frage- und Auskunftsrecht sowie das Recht auf Aktenvorlage aus Art. 23 LV.

2. Fraglich ist allerdings, wonach sich die Tätigkeit des Beauftragten für den Mittelstand, die der parlamentarischen Kontrolle nach Art. 10 Abs. 1 Satz 3 LV unterliegt, von der Tätigkeit als Abgeordneter abgrenzen lässt, die einer solchen Kontrolle nicht unterliegt, sondern vielmehr den Schutz der freien Mandatsausübung nach Art. 11 Abs. 1 LV genießt.

Insofern ist festzustellen, dass ein deutlicher Unterschied zwischen der Beurteilung von Handlungen oder öffentlichen Äußerungen des Beauftragten für den Mittelstand und denjenigen einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs bzw. einer Ministe-

---

<sup>1</sup> Beauftragte der Landesregierung können aufgrund der Organisationsgewalt der Landesregierung durch Kabinettsbeschluss oder durch Organisationserlass des Ministerpräsidenten eingesetzt werden (für Beauftragte der Bundesregierung vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, Bundesbeauftragte und Beauftragte der Bundesregierung, Infobrief, 2008, S. 6).

rin oder eines Ministers, die gleichzeitig Träger eines Abgeordnetenmandats sind, besteht.

Beamtete Staatssekretärinnen und Staatssekretäre äußern sich stets für die Landesregierung. Denn sie sind hauptamtlich für die Regierung tätig und ihr Amt ist mit dem einer Abgeordneten oder eines Abgeordneten nicht vereinbar (vgl. § 34 Abgeordnetengesetz). Abgrenzungsfragen können sich insoweit daher nicht ergeben.

Ministerinnen und Minister üben ihre Tätigkeit ebenfalls hauptamtlich aus. Sie sind Regierungsmitglieder, deren Amtsverhältnis durch das Landesministergesetz geregelt wird, und Teil des verfassungsrechtlichen Organs Landesregierung, das im Bereich der vollziehenden Gewalt als oberstes Leitungs-, Entscheidungs- und Vollzugsorgan mit eigenen verfassungsrechtlichen Kompetenzen ausgestattet ist (vgl. Art. 26 Abs. 1 LV). Daher nehmen Ministerinnen und Minister im Landtagsplenum grundsätzlich auf der Regierungsbank Platz. Gemäß § 27 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes wird ihre Abgeordnetenentschädigung aufgrund des Zusammentreffens mit ihrem Einkommen aus dem Amtsverhältnis um 90 v. H. gekürzt. Auch nach der Wertung des Abgeordnetengesetzes steht bei Ministerinnen und Ministern also ihr Amtsverhältnis gegenüber ihrem Abgeordnetenmandat im Vordergrund.

Soweit Regierungsmitglieder sich öffentlich äußern, besteht daher eine Vermutung, dass sie als Regierungsmitglieder handeln und nicht im Rahmen ihres Abgeordnetenmandats. Außer in Fällen rein persönlicher Erklärungen oder von Äußerungen, die ausdrücklich ausschließlich als Abgeordneter getätigt werden (– und ggf. selbst dann), werden entsprechende Äußerungen aus der Sicht von Außenstehenden immer auch der Regierung zugerechnet werden. Dies gilt insbesondere, weil das Regierungsmitglied im Regelfall keine politischen Erklärungen abgeben wird, die im Gegensatz zur Regierungspolitik stehen.

Dem ist die Position von Beauftragten der Landesregierung nicht zu vergleichen. Der Beauftragte der Landesregierung für den Mittelstand ist nicht Mitglied der Landesregierung. Unabhängig von ihrer protokollarischen Einordnung durch die Landesregierung auf Ebene der Staatssekretäre kommt den Beauftragten keine vergleichbare Position innerhalb der Regierung zu. Der Beauftragte besitzt kein Weisungsrecht innerhalb des Ministeriums, dem er zugeordnet ist. Vielmehr handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 11.800 Euro im Jahr gezahlt wird (Drs. 17/167, S. 2). Abzüge bei der Abgeordnetenentschädigung

finden nicht statt. Im Plenum treten die Beauftragten ausschließlich als Abgeordnete auf. Ein Rederecht als Beauftragter der Landesregierung besteht nicht.

Die Umstände weisen daher beim Beauftragten der Landesregierung für den Mittelstand deutlich darauf hin, dass sein Abgeordnetenmandat gegenüber dem Amt des Beauftragten im Vordergrund steht. Unter diesen Umständen spricht die Vermutung dafür, dass ein Abgeordneter, der gleichzeitig Beauftragter der Landesregierung für den Mittelstand ist, sich grundsätzlich als Abgeordneter äußert, es sei denn, sie oder er äußert sich ausdrücklich als Beauftragter der Landesregierung oder die Umstände belegen dies (beispielsweise durch Verwendung des Briefbogens des Beauftragten, Entsendung zu einer Veranstaltung durch das jeweilige Ministerium, Einladung zu einer Veranstaltung als Beauftragter der Landesregierung o. Ä.).

3. Vorliegend wies die Teilnehmerliste der in Frage stehenden Veranstaltung Herrn Arp ausweislich der Umdruck 17/2227 beigefügten Anlage als „Stellv. Fraktionsvorsitzender CDU-Fraktion, Landtag Schleswig-Holstein“ aus. Umstände, die auf ein Auftreten als Beauftragter der Landesregierung für den Mittelstand hindeuten, sind für den Wissenschaftlichen Dienst nicht ersichtlich. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass nach dem Geschäftsverteilungsplan des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr eine Zuständigkeit dieses Hauses innerhalb der Landesregierung für das Glückspielwesen nicht besteht.

Da vorliegend nicht belegt ist, dass der Abgeordnete Arp an der in Frage stehenden Veranstaltung als Beauftragter der Landesregierung für den Mittelstand teilgenommen hat, ist seine Teilnahme als Ausübung seines freien Abgeordnetenmandats anzusehen. Eine parlamentarische Kontrolle in diesem Bereich findet grundsätzlich nicht statt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez.  
Dr. Sonja Riedinger